

sind gestattet, da diese an die Mitgliedschaft gebunden sind (Hopt/Roth HGB § 119 Rn. 18; MüKoHGB/Enzinger HGB § 119 Rn. 37). Der BGH hat Stimmbindungsverträge gegenüber Dritten generell für zulässig und vollstreckbar gehalten, weil der betroffene Gesellschafter im Innenverhältnis weiterhin frei abstimmen könne (BGH NJW 1967, 1963; 1987, 1890 (1892); Zöllner ZHR 155 (1991), 168 (176 f.)). Dieser Ansicht kann jedoch nicht gefolgt werden. Sie widerspricht in ihrer Allgemeinheit dem Sinn und Zweck des Abspaltungsverbots, Fremdeinfluss von der Verwaltung der Gesellschaft fernzuhalten. Die Durchsetzung derartiger Vereinbarungen mit den Mitteln der Zwangsvollstreckung (→ Rn. 17) käme faktisch einer Abspaltung des Stimmrechts gleich (MüKoBGB/Schäfer Rn. 25). Der Dritte erhielte einen mit dem Abspaltungsverbot nicht zu vereinbarenden Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft. Die Frage der Zulässigkeit der Stimmbindung gegenüber einem Dritten ist vielmehr im Einzelfall, orientiert am Sinn und Zweck der Vorschrift sowie der betreffenden Materie und der konkreten Rechtsstellung des Dritten, zu entscheiden. Die dauernde und umfassende Stimmrechtsbindung ist dabei jedenfalls unzulässig (Erman/H. P. Westermann § 709 Rn. 22; Soergel/Hadding/Kießling § 709 Rn. 36; K. Schmidt GesR § 21 II 4a cc aE).

Auch zulässige Stimmrechtsbindungen werden durch die **Treuepflicht** und eine entspr. erforderliche Ausübung des Abstimmungsermessens begrenzt (MüKoBGB/Schäfer Rn. 24; ähnlich auch Erman/H. P. Westermann § 709 Rn. 22). Der Gesellschafter hat bei einer treurechtswidrigen Weisung aus dem Stimmbindungsverhältnis ein Leistungsverweigerungsrecht (K. Schmidt GesR § 21 II 4a dd). 16

Soweit zulässige Stimmrechtsbindungsvereinbarungen vorliegen, sind sie auch **einklagbar** und nach § 894 ZPO **vollstreckbar** (Erman/H. P. Westermann § 709 Rn. 21a; MüKoBGB/Schäfer Rn. 28; Staudinger/Habermeier, 2003, Rn. 11). Das **Urteil** ersetzt die Stimmabgabe (BGH ZIP 1989, 1261). Es muss den anderen Gesellschaftern als zuständigem Gremium mitgeteilt werden (BGHZ 48, 163 (174) = NJW 1967, 1963; BGH ZIP 1989, 1261). Die gerichtliche Durchsetzung einer Stimmrechtsbindungsvereinbarung kostet allerdings viel Zeit und ist daher kaum praktikabel, wenn es um anstehende Gesellschaftsbeschlüsse geht. Andererseits können die Klagemöglichkeit und die ggf. damit verbundenen Schadensersatzansprüche aber Druck auf den gebundenen Gesellschafter ausüben, iSd Stimmrechtsbindung zu handeln (K. Schmidt GesR § 21 II 4b). Einstweilige Verfügungen ergehen idR nicht, weil dadurch die Hauptsache vorweggenommen würde (OLG Koblenz NJW 1991, 1119; Erman/H. P. Westermann § 709 Rn. 21a; Staudinger/Habermeier, 2003, Rn. 11; ausf. Zutt ZHR 155 (1991), 190). 17

d) Obligatorische Gruppenvertretung. Die obligatorische Gruppenvertretung ist dadurch gekennzeichnet, dass mehrere zu einer Gruppe zusammengefasste Gesellschafter ihre Stimm- und sonstigen Mitgliedschaftsrechte nur einheitlich durch einen von ihnen bestellten gemeinsamen Vertreter ausüben können (→ § 709 Rn. 59). Zwar stellt allein die Vertreterklausel noch keine gegen das Abspaltungsverbot verstößende Stimmrechtsübertragung dar (BGHZ 46, 291 (297) = NJW 1967, 826; OLG Hamm NJW-RR 1998, 1045; A. Hueck ZHR 125 (1965), 1 (7 ff.); K. Schmidt ZHR 146 (1982), 525 (530); Klumpp ZEV 1999, 305; Schörnig ZEV 2002, 343 (345)). Dies gilt aber nur dann, wenn es sich bei der Vertreterklausel nicht um eine sog. „verdrängende“ Bevollmächtigung handelt, bei der dem gemeinsamen Vertreter die Stimmrechtsvollmacht unwiderruflich und bei gleichzeitigem Ausschluss des Stimmrechts für die Vertretenen erteilt wird (BGHZ 3, 354 (359) = NJW 1952, 178; BGHZ 20, 363 (364) = NJW 1956, 1198; zust. MüKoBGB/Schäfer Rn. 16; NK-BGB/Heidel Rn. 2; A. Hueck ZHR 125 (1965), 1 (8); Flume BGB AT I 1 § 14 V; K. Schmidt ZHR (1982), 525 (531); K. Schmidt GesR § 19 III 4a). Für die Vereinbarkeit der gemeinsamen Vertreterbestellung bei einer obligatorischen Gruppenvertretung mit dem Abspaltungsverbot ist daher zumindest zu fordern, dass die Vertretenen den Vertreter jederzeit abberufen und ihm bindende Weisungen für die Ausübung der vollmachtweise übertragenen Rechte erteilen können (vgl. EBJs/Weipert HGB § 163 Rn. 19; K. Schmidt ZHR 146 (1982), 525 (531 f.); Michalski, Gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Perpetuierung von Unternehmen, 1980, 177 ff.; Wiedemann, Übertragung und Vererbung von Mitgliedschaftsrechten, 1965, 390 ff.; Immenga ZGR 1974, 385 (400 f.)). 18

IV. Übertragbare Ansprüche (S. 2)

1. Anspruchsinhalt. In S. 2 sind die **Ausnahmen** des Abspaltungsverbots normiert. Danach sind sämtliche Vermögensrechte übertragbar, die die Verwaltung der Gesellschaft nicht unmittelbar berühren. Kennzeichnend hierfür ist die Möglichkeit der Loslösung aus dem Gesellschaftsverhältnis, ohne dass eine Auseinandersetzung stattfinden muss (MüKoBGB/Schäfer Rn. 3). Grds. han- 19

delt es sich um Vermögensrechte, die im Zeitpunkt ihrer Durchsetzbarkeit zu selbstständigen, von der Vertragsgrundlage abgelösten Gläubigerrechten geworden sind (MüKoBGB/Schäfer Rn. 30). Dazu zählen die ausdrücklich genannten Ansprüche aus Geschäftsführung, der Anspruch auf den Gewinnanteil und Ansprüche auf das Auseinandersetzungsguthaben (Erman/H. P. Westermann Rn. 6). Hinzu treten weitere, nicht ausdrücklich erwähnte vermögensrechtliche Ansprüche, wie ein vom jeweiligen Gewinnanspruch unabhängiges vertragliches Entnahmerecht (MüKoBGB/Schäfer Rn. 33) oder der Ersatzanspruch eines Gesellschafters bei Zahlung von Gesellschaftsschulden (Soergel/Hadding/Kießling Rn. 9). Den Ansprüchen können nach § 404 alle **Einreden und Einwendungen** aus dem Gesellschaftsvertrag entgegengehalten werden (MüKoBGB/Schäfer Rn. 30; Staudinger/Habermeier, 2003, Rn. 16). Insbesondere kann die sofortige Geltendmachung gegen die Treuepflicht (→ § 705 Rn. 101 ff.) verstoßen (MüKoBGB/Schäfer Rn. 30; Soergel/Hadding/Kießling Rn. 8).

- 20 Zu den Ansprüchen aus der **Geschäftsführung** zählen die Geschäftsführervergütung (→ § 709 Rn. 14) (Soergel/Hadding/Kießling Rn. 9; Staudinger/Habermeier, 2003, Rn. 15; aA MüKoBGB/Schäfer Rn. 34, der diesen Anspruch dem Gewinn zuordnet), der Aufwendungsersatzanspruch aus Geschäftsführung gem. §§ 713, 670 (→ § 713 Rn. 11 ff.) (Henssler/Strohn/Kilian Rn. 18) sowie der Ausgleichsanspruch eines Gesellschafters, wenn er wegen einer Gesellschaftsschuld den Gläubiger aus seinem Privatvermögen befriedigt hat (MüKoBGB/Schäfer Rn. 34; Soergel/Hadding/Kießling Rn. 9).
- 21 Die „**Ansprüche auf einen Gewinnanteil**“ sind ebenfalls übertragbar. Diese sind insbes. Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft auf Auszahlung des zur Verteilung vorgesehenen Gewinns nach § 721. Gleiches gilt für sonstige **regelmäßige Geldleistungen**, die ein Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag erhält (Soergel/Hadding/Kießling Rn. 10). Problematisch erscheint die Übertragbarkeit eines **Entnahmerechts**. Ein solches Recht ist für die OHG in § 122 Abs. 1 HGB vorgesehen. Eine entspr. Norm für die GbR fehlt. Praktisch werden Entnahmerechte allerdings gelegentlich vertraglich festgelegt (Erman/H. P. Westermann Rn. 6; zum Entnahmerecht bei der OHG K. Schmidt GesR § 47 IV 3). Ein vertraglich vereinbartes Entnahmerecht begründet idR die Befugnis, unabhängig von einer Auszahlung eines Gewinnanteils Beträge aus dem Gesellschaftsvermögen in das private Vermögen zu überführen (MüKoBGB/Schäfer Rn. 15). Von der früher wohl hM wurde der Anspruch als nicht von § 717 S. 2 umfasst angesehen, weil es sich nicht um einen Gewinnanspruch handele (grdl. RGZ 67, 13 (17); so auch Soergel/Hadding/Kießling Rn. 10). Durch die Übertragung eines Entnahmeanspruchs wird jedoch nicht in die Mitgliedschaftsrechte der Gesellschafter eingegriffen. Es handelt sich wie bei einem Gewinnanspruch ab Geltendmachung um einen Geldzahlungsanspruch, der losgelöst vom Gesellschaftsverhältnis besteht (vgl. auch Winnefeld DB 1977, 897 (899)). Der Entnahmeanspruch steht dem Zweck des Abspaltungsverbotens nicht entgegen und ist somit übertragbar (Erman/H. P. Westermann Rn. 6; Winnefeld DB 1977, 897 f.; MüKoBGB/Schäfer Rn. 36 machen die Übertragbarkeit abhängig von der Zustimmung der Gesellschafter).
- 22 Abtretbar ist schließlich der Anspruch „auf dasjenige, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt“. Ansprüche auf das **Auseinandersetzungsguthaben** entstehen bei Auflösung der Gesellschaft nach §§ 731–735 oder durch Ausscheiden eines Gesellschafters nach § 738 Abs. 1 S. 2, § 740 Abs. 2.
- 23 Die in S. 2 vorgesehene Übertragbarkeit der vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis ist **abdingbar** (BGH WM 1978, 514 (515)). Sie kann durch den Gesellschaftsvertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Bei der Anwendung des § 399 ist die Auslegung des Gesellschaftsvertrages nicht auf objektive, der Allgemeinheit erkennbare Umstände beschränkt (BGH WM 1978, 514 (515)).
- 24 **2. Stellung des Zessionars.** Der Zessionar erwirbt durch die Übertragung nur die **Forderung**, nicht die mit ihr zusammenhängenden Verwaltungsrechte (BGH WM 1983, 1279 (1280); 1981, 648 (649); MüKoBGB/Schäfer Rn. 40; Staudinger/Habermeier, 2003, Rn. 19). Letztere stehen als unübertragbare Mitgliedschaftsrechte dem Zedenten zu. Der Zessionar steht der Gesellschaft nach wie vor wie ein Dritter gegenüber. Deshalb kann er nach ganz hM auch nachträgliche **Vertragsänderungen**, die seinen Anspruch betreffen, nicht verhindern (BGH WM 1985, 1343 (1344); Erman/H. P. Westermann Rn. 7; MüKoBGB/Schäfer Rn. 36; NK-BGB/Heidel Rn. 5; Staudinger/Habermeier, 2003, Rn. 16). Lediglich bei Erwerb des mit der Vorausabtretung belasteten Gesellschaftsanteils durch Gesamtrechtsnachfolge ist der Gesellschafter gebunden (BGH NZG 1998, 62 (63)). Der Gegenauffassung, nach der solche Änderungen wegen der Verringerung des Wertes der Abtretung grds. unzulässig sind (Staudinger/Kießling, 12. Aufl. 1991, Rn. 13), kann nicht gefolgt werden. Anderenfalls würde die Abtretung dem Zessionar ein mit Sinn und Zweck

des Abspaltungsverbots aus S. 1 nicht zu vereinbarendes Mitspracherecht in gesellschaftsinternen Angelegenheiten einräumen. Die Gesellschafter sind daher frei, den Vertrag im Rahmen der §§ 138, 826 auch zum Nachteil des Zessionars zu ändern (MüKoBGB/Schäfer Rn. 36; Soergel/Hadding/Kießling Rn. 14 f.). Im Übrigen ist der Zessionar auf Schadensersatzansprüche gegen den Zedenten verwiesen.

Das bedeutet iE, dass der Zessionar bei einer Übertragung des Anspruchs auf zukünftigen Gewinn keinen Einfluss auf die Erwirtschaftung oder Feststellung desselben hat (MüKoBGB/Schäfer Rn. 40). Er hat keinen Anspruch auf **Gewinnverteilung** oder **Rechnungslegung** iSd § 721 (→ § 721 Rn. 3 ff.) (RGZ 52, 35 (36); 90, 19 (20); 95, 231). Auch kann er die Gesellschaft nicht kündigen, um einen Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben geltend zu machen. Dazu ist eine **Anteilspfändung** gem. § 859 Abs. 1 ZPO notwendig, die eine **Kündigung** gem. § 725 ermöglicht (MüKoBGB/Schäfer Rn. 41; Staudinger/Habermeier, 2003, Rn. 19). An der Auseinandersetzung als solcher kann er ebenfalls nicht mitwirken (Erman/H. P. Westermann Rn. 7). Der Zessionar hat lediglich das Recht, über Veränderungen seines Anspruchs unterrichtet zu werden (MüKoBGB/Schäfer Rn. 40; Soergel/Hadding/Kießling Rn. 14 f.). Dieses Recht ist allerdings nicht zu verwechseln mit einem Recht auf Einblick in Gesellschaftsunterlagen bzw. Prüfung des Gesellschaftsvermögens (Henssler/Strohn/Kilian Rn. 22).

V. Pfändung und Verpfändung

Die **Pfändung** der Ansprüche aus S. 2 ist zulässig (§ 851 Abs. 1 ZPO). Der vertragliche Ausschluss der Übertragbarkeit der Ansprüche (§ 399) schließt gem. § 851 Abs. 2 ZPO deren Pfändung nicht aus. Die **Verwaltungsrechte** aus S. 1 sind grds. nicht übertragbar und daher auch nicht selbstständig pfändbar (MüKoBGB/Schäfer Rn. 44; Soergel/Hadding/Kießling Rn. 16a). **Voraussetzung** der Pfändung ist ein in das private Vermögen des Gesellschafters gerichteter Titel (MüKoBGB/Schäfer Rn. 42; Soergel/Hadding/Kießling Rn. 16a; Behr NJW 2000, 1137 (1139)). Sie erfasst künftige und bedingte Ansprüche (Soergel/Hadding/Kießling Rn. 16). Weil der Pfändungsgläubiger keine Mitverwaltungsrechte erlangt (Behr NJW 2000, 1137 (1139)), kann er nicht die Auflösung der Gesellschaft bewirken, um zB seinen Auseinandersetzungsanspruch geltend zu machen. Erfolgversprechender ist es daher, gem. § 859 Abs. 1 ZPO den **Gesellschaftsanteil** zu pfänden und gem. § 725 die Gesellschaft außerordentlich zu kündigen (→ § 725 Rn. 11) (Staudinger/Habermeier, 2003, Rn. 17; Soergel/Hadding/Kießling Rn. 16a; Behr NJW 2000, 1137 (1139)). Die **Verpfändung** der Ansprüche nach S. 2 richtet sich nach § 1273, § 1274 Abs. 2, § 1280. Wenn die Gesellschafter zustimmen, kann auch der Gesellschaftsanteil verpfändet werden (MüKoBGB/Schäfer Rn. 45; aA Soergel/Hadding/Kießling Rn. 17).

§ 718 Gesellschaftsvermögen

(1) **Die Beiträge der Gesellschafter und die durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände werden gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen).**

(2) **Zu dem Gesellschaftsvermögen gehört auch, was auf Grund eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstands erworben wird.**

Schrifttum: Behr, Die Vollstreckung in Personengesellschaften, NJW 2000, 1137; Flume, Gesellschaft und Gesamthand, ZHR 136 (1972), 177; Habersack, Die Anerkennung der Rechts- und Parteifähigkeit der GbR und der akzessorischen Gesellschafterhaftung durch den BGH, BB 2001, 477; Habersack, Die Haftungsverfassung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts – Doppelverpflichtung und Akzessorietät, JuS 1993, 1; Kowalski, Zur Bereicherungshaftung in Gesellschaften bürgerlichen Rechts, NJW 1991, 3183; Mütter, Die BGB-Gesellschaft im Zivilprozess, MDR 1998, 625; K. Schmidt, Die BGB-Außengesellschaft: rechts- und parteifähig, NJW 2001, 993; Timm, Die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und ihre Haftungsverfassung, NJW 1995, 3209; Walter, Haftung eines Gesellschafters einer Personengesellschaft für Drittgläubigerforderungen eines Mitgesellschafters, JZ 1983, 260. Weiteres Schrifttum bei § 714.

Überblick

§ 718 regelt das Gesellschaftsvermögen der GbR (→ Rn. 2 f.). Zum Aktivvermögen der GbR gehören insbesondere nach Abs. 1 die Beiträge der Gesellschafter (→ Rn. 4) sowie die durch

Geschäftsführung erworbenen Gegenstände (→ Rn. 5) und nach Abs. 2 die Gegenstände des Surrogationserwerbs (→ Rn. 6). Zum Passivvermögen der GbR sind die rechtsgeschäftlich (→ Rn. 10) und gesetzlich (→ Rn. 11) begründeten Verbindlichkeiten zu zählen, für welche die Gesellschafter nach § 128 HGB analog haften (→ Rn. 15 ff.). Auch erfasst sind die Schulden der Gesellschaft gegenüber ihren Gesellschaftern (→ Rn. 12 ff.).

I. Normzweck

- 1 § 718 regelt und bestimmt das Gesellschaftsvermögen. Die Vorschrift bestimmt neben dem Gegenstand des Gesellschaftsvermögens iE vor allem die strikte Trennung des Gesellschaftsvermögens vom sonstigen Vermögen der Gesellschafter (BGH NJW 1999, 1407). Das dem Gesellschaftszweck gewidmete Vermögen der Gesellschaft stellt ein dinglich gebundenes Sondervermögen dar, dessen Vermögensgegenstände für die Verwirklichung des konkreten Gesellschaftszwecks reserviert sind (RGZ 56, 208). Träger dieses Vermögens ist die rechtsfähige Außen-GbR (→ § 705 Rn. 142) (Henssler/Strohn/Kilian Rn. 2; MüKoBGB/Schäfer Rn. 2). Davon strikt zu trennen ist das Vermögen der Gesellschafter, auch wenn es sich dabei um ein weiteres Sondervermögen derselben Personengruppe handelt (Vgl. in diesem Zusammenhang auch MüKoBGB/Schäfer Rn. 33: Zugriff für eine Privatschuld sämtlicher Gesellschafter). Auswirkungen dieser Vermögenstrennung zeigen sich in § 719 (insbes. Verfügungsverbote, vgl. → § 719 Rn. 2 ff.), § 725 (Zugriffsausschluss der Gläubiger der Gesellschaft, vgl. → § 725 Rn. 6) und § 738 (Anwachsung des Gesellschaftsvermögens bei Ausscheiden eines Gesellschafters, vgl. → § 738 Rn. 5 ff.). Die Bildung eines Gesellschaftsvermögens ist dabei nicht konstitutives Wesensmerkmal der GbR (→ § 705 Rn. 12), denn rechtlich zulässig ist auch die vermögenslose GbR (MüKoBGB/Schäfer Rn. 10). Andererseits ist auch bei der atypischen Innengesellschaft die Bildung eines Gesamthandsvermögens möglich (→ § 705 Rn. 162). Eine gesamthänderische Zuständigkeit wird dabei zumindest für die Sozialansprüche der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern (zB Beitragsforderungen) bejaht (vgl. Erman/H. P. Westermann Rn. 2; Soergel/Hadding/Kießling Rn. 9), soweit nicht vereinbart ist, dass ein Gesellschafter das Vermögen für die übrigen treuhänderisch hält (MüKoBGB/Schäfer Rn. 10 iVm MüKoBGB/Schäfer § 705 Rn. 288).

II. Dingliche Zuordnung des Gesellschaftsvermögens

- 2 § 718 enthält nach heute ganz hM keine Aussage darüber, wer Rechtsinhaber des Gesellschaftsvermögens ist. Nach traditioneller Lehre von der Gesamthand waren Träger der Rechte und Pflichten der Gesellschaft die Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit. Die Gesamthand selbst war nur das so gebundene Sondervermögen der Gesellschafter. Letztlich bestand danach in dieser statischen Vermögensbindung das wesentliche Prinzip der Gesamthand, wie es gleichermaßen in den § 1419 Abs. 1, § 2033 Abs. 2 zum Ausdruck kommt (vgl. K. Schmidt GesR § 8 III 1b). Seitdem sich die Ansicht durchgesetzt hat, dass der (Außen-)GbR als solcher zumindest (Teil-)Rechtsfähigkeit zuzuerkennen ist (→ § 705 Rn. 142; → § 714 Rn. 1), ist hingegen auch die Vermögensfähigkeit der (Außen-)GbR selbst anzuerkennen. Danach ist die (Außen-)GbR alleinige Eigentümerin der Gegenstände des Gesellschaftsvermögens und als solche Verpflichtete der Gesellschaftsverbindlichkeiten. Sie ist unmittelbare Besitzerin der Vermögensgegenstände, wobei die tatsächliche Sachherrschaft bei den Geschäftsführern/Angestellten der GbR liegt (vgl. MüKoBGB/Schäfer Rn. 35 ff. mwN; Soergel/Hadding/Kießling Rn. 18; Flume BGB AT I 1 § 6 II; K. Schmidt GesR § 60 II 3; Hadding ZGR 2001, 712 (713); Habersack BB 2001, 477 (479)). Im Grundbuch sind als Eigentümer eines Grundstücks nach § 47 GBO zwar die Gesellschafter „als Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ einzutragen. Ihre Nennung anstelle der alleinigen Bezeichnung der GbR folgt jedoch allein aus der fehlenden registerrechtlichen Publizität der Gesellschaftsform GbR (Soergel/Hadding/Kießling Rn. 4; zur Grundbuchfähigkeit der GbR vgl. auch Habersack BB 2001, 477 (479)). Der Eigentumszuordnung an die (Außen-)GbR als Rechtsträger steht die Vorschrift nach neuerer Ansicht nicht entgegen (Soergel/Hadding/Kießling Rn. 4; Timm NJW 1995, 3209 (3214); Flume BGB AT I 1 § 5). § 47 GBO regelt lediglich das Problem der zutr. Bezeichnung der Gesellschaft (Timm NJW 1995, 3209 (3214)).
- 3 Die einzelnen Gesellschafter sind demgegenüber Eigentümer der Anteile am Gesellschaftsvermögen in seiner Gesamtheit. Anteile an einzelnen Vermögensgegenständen des Gesamthandsvermögens stehen ihnen nicht zu (K. Schmidt GesR § 8 III 4d).

III. Bestandteile des Aktivvermögens der Gesellschaft

1. Beiträge der Gesellschafter (Abs. 1). Dem Aktivvermögen der Gesellschaft sind zunächst **4** die Beiträge der Gesellschafter, also Sach- und Geldeinlagen sowie der Anspruch auf Erbringung der Einlagen zuzuordnen (→ § 706 Rn. 6 f.). Die bei Gründung der Gesellschaft oder später von den Gesellschaftern eingebrachten Beiträge machen regelmäßig den Grundstock des Gesellschaftsvermögens aus. Vom konkreten Inhalt der Beitragspflicht hängt es ab, was iE durch Leistung der Beiträge Gesellschaftsvermögen wird (→ § 706 Rn. 2). Erfolgt die Einbringung nur zum Gebrauch bzw. nur dem Werte nach (→ § 706 Rn. 11), gehört der eingebrachte Gegenstand dementsprechend nur nutzungs- bzw. wertmäßig, nicht aber eigentumsmäßig zum Gesellschaftsvermögen (MüKoBGB/Schäfer § 706 Rn. 12 f.).

2. Durch die Geschäftsführung erworbene Gegenstände (Abs. 1). Zur Geschäftsführung **5** vgl. §§ 709, 710. Erfasst wird weiter der durch „Betrieb“ der Gesellschaft bewirkte originäre (§§ 946 ff.) und rechtsgeschäftliche Erwerb von Gegenständen durch die GbR (bewegliche und unbewegliche Sachen, Rechte, insbes. Forderungsrechte, Schutzrechte usw, nicht aber personenbezogene Rechte) (vgl. MüKoBGB/Schäfer Rn. 18 f., 22 f.; Soergel/Hadding/Kießling Rn. 11). Beim rechtsgeschäftlichen Erwerb ist eine wirksame Stellvertretung (§ 164) und damit ein Handeln namens der Gesellschaft erforderlich. Etwas anderes gilt nur bei Geschäften „für den, den es angeht“ (→ § 164 Rn. 27 ff.). Handelt ein vertretungsberechtigter Geschäftsführer im eigenen Namen, aber auf Rechnung der Gesellschaft, bedarf es zum Vermögenserwerb der Gesellschaft einer weiteren Übertragung auf die GbR (Henssler/Strohn/Kilian Rn. 8; MüKoBGB/Schäfer Rn. 18). Der Gesellschaft steht insoweit ein – bereits zum Gesellschaftsvermögen gehörender – Anspruch nach §§ 713, 667 zu (vgl. Erman/H. P. Westermann Rn. 4; Henssler/Strohn/Kilian Rn. 8; MüKoBGB/Schäfer Rn. 18). Gleiches gilt bei der Innengesellschaft, soweit ein Gesellschaftsvermögen gebildet wurde. Die Innengesellschaft tritt nach außen nicht in Erscheinung (→ § 705 Rn. 14), sodass der Gesellschafter damit grds. im eigenem Namen handelt (vgl. Erman/Westermann § 713 Rn. 4; MüKoBGB/Schäfer § 714 Rn. 23). Tatsächlich dürfte die Bildung eines Gesamthandvermögens bei der Innengesellschaft aber die Ausnahme sein (BeckHdB PersGes/Müller § 4 Rn. 221; zu Ausnahmen vgl. MüKoBGB/Schäfer § 705 Rn. 288). Bei einem Grundstückserwerb ist wegen der Anerkennung der Teilrechtsfähigkeit der (Außen-)GbR nunmehr eine Auflassung an die (Außen-)GbR als Rechtsträger ausreichend; zur Eintragung der Gesellschafter ins Grundbuch gem. § 47 GBO → Rn. 2.

3. Gegenstände des Surrogationserwerbs (Abs. 2). Gegenstände des Surrogationserwerbs **6** sind einerseits die infolge eines Rechts unmittelbar kraft Gesetzes oder auch kraft Rechtsgeschäfts, zB Miet- und Pachtzinsen (MüKoBGB/Schäfer Rn. 6; NK-BGB/Hanke Rn. 7; aA Erman/H. P. Westermann Rn. 5), erworbenen Sach- und Rechtsfrüchte gem. § 99 sowie andererseits der Erwerb von Gegenständen als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstandes. Beispiele sind Schadensersatzansprüche – auch gegenüber den Gesellschaftern wegen Verletzung von Gesellschafterpflichten –, Entschädigungsansprüche, Ansprüche auf Versicherungsleistungen (auch → § 285 Rn. 1 ff. zu § 285 Abs. 1), Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung usw (Henssler/Strohn/Kilian Rn. 9; MüKoBGB/Schäfer Rn. 21). Kein Surrogationserwerb stellt aber der Erlös veräußerter Bestandteile des Gesellschaftsvermögens dar. Insoweit ist ein rechtsgeschäftlicher Erwerb kraft Geschäftsführerhandelns gegeben (Abs. 1).

4. Erwerb durch letztwillige Verfügungen. Die Bestandteile des Gesellschaftsvermögens **7** und ihres Erwerbs sind in § 718 nicht abschließend geregelt. Unstr. besteht die Möglichkeit des Vermögenserwerbs infolge eines Vermächtnisses (§ 1939). Dann wird bereits die Vermächtnisforderung unmittelbarer Bestandteil des Gesellschaftsvermögens (Erman/H. P. Westermann Rn. 6). Auch ein unmittelbarer Erwerb kraft Erbeinsetzung ist nach Anerkennung der Rechtssubjektivität der Außen-GbR (→ § 705 Rn. 13 ff., → § 705 Rn. 142) möglich (Erman/H. P. Westermann Rn. 7; MüKoBGB/Schäfer Rn. 22 mwN; Soergel/Hadding/Kießling Rn. 5; Habersack BB 2001, 477 (479)). Bei der nicht rechtsfähigen Innen-GbR ist indessen nur eine Erbeinsetzung der Gesellschafter mit der Auflage möglich, die Nachlassgegenstände in das Gesellschaftsvermögen zu überführen. Die aus den Gesellschaftern bestehende Erbengemeinschaft (vgl. § 2032) muss die Erbschaftsgegenstände dann auf die Gesellschaft übertragen (vgl. Flume BGB AT I 1 § 7 III 6 Fn. 61, der dies noch allg. für den Erwerb durch letztwillige Verfügung annimmt).

5. Weitere Erwerbstatbestände. Zu den weiteren Erwerbstatbeständen zählen vor allem der **8** originäre Erwerb nach §§ 946 ff. durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Zum Gesell-

schaftsvermögen gehört auch der insbes. für Freiberufler-GbR (Anwalts- und Steuerberatersozietäten, Arztpraxen, Architektenbüros usw.; → § 705 Rn. 164 ff.) bedeutsame Geschäftswert (good will) (Henssler/Strohn/Kilian Rn. 10; MüKoBGB/Schäfer Rn. 23; NK-BGB/Hanke Rn. 10).

IV. Bestandteile des Passivvermögens der Gesellschaft

- 9 Das Passivvermögen besteht aus den die GbR als Rechtsträgerin treffenden Verbindlichkeiten. Sie sind aus ihrem Gesellschaftsvermögen zu erfüllen (vgl. zum Begriff „Gesellschaftsschulden“ auch MüKoBGB/Schäfer Rn. 24 ff.; NK-BGB/Hanke Rn. 11 ff.). Gesellschaftsschulden entstehen nach den allgemeinen Regeln kraft Rechtsgeschäfts oder kraft Gesetzes. Sie können gegenüber gesellschaftsfremden Dritten und auch gegenüber Gesellschaftern bestehen.
- 10 **1. Rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten.** Zur Begründung einer rechtsgeschäftlichen Gesellschaftsverbindlichkeit bedarf es der wirksamen Stellvertretung der GbR gem. §§ 164 ff. Den Gesellschaftern kommt kraft Gesetzes grds. die organschaftliche Gesamtvertretungsmacht (→ § 714 Rn. 4 f.) zu (vgl. §§ 714, 709 Abs. 1). Von der Verbindlichkeit der GbR ist die akzessorische, gesetzlich begründete persönliche Haftungsverpflichtung des einzelnen Gesellschafters zu unterscheiden (→ § 714 Rn. 16 ff.). Umstr. ist die Zurechnung von Gesellschafterverhalten für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten. Grds. kommen insoweit § 278 (vgl. MüKoBGB/Schäfer Rn. 30 f.) oder § 31 analog (vgl. Soergel/Hadding/Kießling Rn. 22) in Betracht. Die Rspr. nennt beide Normen (BGHZ 13, 198 (203) = NJW 1954, 1193; BGH NJW 1977, 2259). Erkennt man die Rechtsfähigkeit der Außen-GbR und damit letztlich seine organschaftliche Struktur an, ist konsequenterweise eine Zurechnung über § 31 analog vorzunehmen (Habersack BB 2001, 477 (479)). Der Anwendung von § 278 steht insbes. entgegen, dass der Gesellschafter nicht ausschließlich eine fremde, sondern auch eine eigene, in seiner Mitgliederrstellung begründete Verbindlichkeit erfüllt. Insoweit liegt gerade kein Drittverschulden iSd § 278 vor, sondern es handelt sich vielmehr um eine Repräsentationshaftung (vgl. K. Schmidt GesR § 10 IV 3). In Ermangelung gesellschaftsrechtlicher Sonderregeln ist damit auch die für eine analoge Anwendung des § 31 erforderliche Regelungslücke gegeben (anders MüKoBGB/Schäfer Rn. 30). Schließlich würde eine Anwendung des § 278 für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten konsequenterweise eine Anwendung des § 831 bei deliktischem Verhalten erfordern. § 831 ist jedoch wegen fehlender Weisungsgebundenheit des Gesellschafters nicht einschlägig (→ § 714 Rn. 19). Das Handeln und das Verschulden von nicht organschaftlich tätigen Gesellschaftern und Dritten in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft wird dieser hingegen über § 278 zugerechnet (Soergel/Hadding/Kießling Rn. 22; K. Schmidt GesR § 10 IV 3).
- 11 **2. Gesetzliche Verbindlichkeiten.** Gesetzliche Verbindlichkeiten ergeben sich zivilrechtlich insbes. aus dem Delikts- und Bereicherungsrecht. Eine Zurechnung des Verhaltens der Gesellschafter oder leitender Angestellter erfolgt über § 31 analog (→ Rn. 10) (MüKoBGB/Schäfer Rn. 31). Die Einordnung der Gesellschafter als Verrichtungsgehilfen gem. § 831 scheidet hingegen aus (hM, vgl. BGHZ 45, 311 (313) = NJW 1966, 1807; MüKoBGB/Schäfer Rn. 31; Soergel/Hadding/Kießling Rn. 23).
- 12 **3. Gesellschaftsschulden gegenüber den Gesellschaftern.** Verbindlichkeiten der GbR gegenüber ihren Gesellschaftern können sich zum einen aus dem gesellschaftsvertraglichen Verhältnis und zum anderen aus sog. Drittgeschäften ergeben.
- 13 **a) Verbindlichkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis.** Zu den Verbindlichkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis (sog. Sozialverbindlichkeiten, → § 705 Rn. 124 ff.) gehören neben den Abfindungs- und Auseinandersetzungsansprüchen (§§ 730 ff., §§ 738 ff.) zB Ansprüche auf rückständige Gewinne, Aufwendungsersatz gem. § 670, Schadensersatzleistungen wegen Schädigung durch die Geschäftsführung wie auch der Aufwendungsersatzanspruch eines Gesellschafters wegen Erfüllung einer Gesellschaftsschuld aus eigenen Mitteln. Der Gesellschafter kann von der werbenden GbR alsbald Befriedigung aus dem Gesellschaftsvermögen verlangen. Hingegen ist in der Abwicklungsgesellschaft eine Inanspruchnahme der Gesellschaft grds. ausgeschlossen, da der Sozialanspruch dann Bestandteil der Auseinandersetzung ist (→ § 730 Rn. 30), weshalb dann allein ein Vorgehen nach § 733 zulässig ist.
- 14 **b) Verbindlichkeiten aus einem Drittverhältnis.** Ansprüche aus einem außerhalb des Gesellschaftsverhältnisses liegenden Rechtsverhältnis (zB Kauf-, Dienstvertrag), also einem Rechtsverhältnis, welches ebenso gut mit einem gesellschaftsfremden Dritten bestehen könnte, können alsbald und auch noch nach Auflösung der Gesellschaft geltend gemacht werden (→ § 730

Rn. 30). Der Gesellschafter-Gläubiger kann in der Abwicklungsgesellschaft zugleich die Berichtigung seiner Forderung gem. § 733 verlangen. Auf Grund der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht (→ § 705 Rn. 101 ff.) können sich allerdings im Einzelfall Beschränkungen bei der Anspruchsdurchsetzung ergeben (→ § 733 Rn. 5 ff.).

V. Persönliche Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsschulden

In der gesetzestypischen Außen-GbR haften die Gesellschafter analog § 128 S. 1 HGB akzessorisch neben der Gesellschaft persönlich für die Gesellschaftsschulden (→ § 714 Rn. 24) (BGHZ 146, 341 (358) = NJW 2001, 1056; BGHZ 142, 315 (318 f.) = NJW 1999, 3483). Ein Ausschluss der persönlichen Haftung setzt nach neuerer Rspr. immer eine individualvertragliche Vereinbarung eines Haftungsausschlusses voraus, weshalb allein ein Hinweis auf die alleinige Haftung des Gesellschaftsvermögens nicht ausreichend ist (→ § 714 Rn. 37) (BGHZ 142, 315 (320 f.) = NJW 1999, 3483). Abhängig von der Anerkennung einer eigenen Rechtssubjektivität der GbR gestaltet sich auch die persönliche Gesellschafterhaftung verschieden. Unterschiede ergeben sich insbes. bei der Haftung für gesetzlich begründete Verbindlichkeiten. Im Einzelnen gilt:

1. Rechtsgeschäftlich begründete Gesellschaftsschulden. Für rechtsgeschäftlich begründete Gesellschaftsverbindlichkeiten haften die Gesellschafter regelmäßig auch mit ihrem gesamten Privatvermögen (Ausnahme: Haftungsbeschränkung). Nach der für die Außen-GbR überwundenen, für die Innen-GbR aber fortgeltenden Lehre von der Doppelverpflichtung handelt der namens der Gesellschaft auftretende Gesellschafter regelmäßig auch mit Vertretungsmacht für die einzelnen Gesellschafter; vgl. zur Vertretungsmacht bzw. Beschränkung der Vertretungsmacht für die Mitgesellschafter → § 714 Rn. 7 ff. (vgl. BGHZ 74, 240 (242) = NJW 1979, 1821). Anders nunmehr die neue Rspr., die von einer Haftung der Gesellschafter kraft Gesetzes ausgeht (vgl. BGHZ 142, 315 (318) = NJW 1999, 3483). Die Gesellschafter haften danach als Gesamtschuldner nach §§ 427, 421. Zu den Einwendungen vgl. §§ 422 ff. Abweichend von § 425 können Einwendungen der Gesellschaft stets analog § 129 HGB (→ § 714 Rn. 26) in dem Umfang geltend gemacht werden, in dem sie der Gesellschaft zustehen (BGH NJW 1998, 2904 (2905)). Für die Außen-GbR entsteht die persönliche Haftung der Gesellschafter kraft Gesetzes analog § 128 HGB akzessorisch zur Gesellschaftsschuld mit dem wirksamen rechtsgeschäftlichen Handeln für die Gesellschaft (→ § 714 Rn. 17). Die persönliche Gesellschafterschuld entsteht direkt und unmittelbar (→ § 714 Rn. 24). Ist der Gläubiger selbst Gesellschafter, sind allerdings folgende Besonderheiten zu beachten: Für Ansprüche aus sog. Drittgeschäften haften die Mitgesellschafter – ebenso wie gegenüber gesellschaftsfremden Dritten – persönlich, unmittelbar und direkt, sodass ein Verweis auf die vorherige Befriedigung aus dem Gesellschaftsvermögen nicht zulässig ist (→ § 714 Rn. 29). Der Gesellschafter-Gläubiger kann die Mitgesellschafter aber nur auf den seinen eigenen Verlustanteil übersteigenden Forderungsbetrag in Anspruch nehmen (→ § 714 Rn. 29). Das gilt auch für den Zessionar, der nicht Mitgesellschafter ist (BGH NJW 1983, 749 = DB 1983, 762; diff. Walter JZ 1983, 260 f.). Handelt es sich dahingegen um einen sog. Sozialanspruch (→ § 705 Rn. 113) des Gesellschafters, also einen im Gesellschaftsverhältnis begründeten Anspruch, kann der Gesellschafter grds. weder während des Gesellschaftsbestehens noch während der Auseinandersetzung Leistungen von den Mitgesellschaftern verlangen (→ § 714 Rn. 29; → § 730 Rn. 30). Anderes gilt nur bei einer entspr. Vereinbarung, die auch stillschweigend getroffen oder dem Gesellschaftszweck zu entnehmen sein kann (RGZ 151, 321 (328); BGH NJW 1980, 339 (340)). Allein im Fall der Begleichung von Gesellschaftsschulden mit eigenen Mitteln steht dem betreffenden Gesellschafter gegenüber seinen Mitgesellschaftern ein Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 1 zu, allerdings nur dann, wenn der Gesellschaft liquide Mittel zur Erfüllung des Aufwendungsersatzanspruches nicht zur Verfügung stehen (BGHZ 37, 299 (303) = NJW 1962, 1863 zur OHG; BGHZ 103, 72 (76) = NJW 1988, 1375; BGH NJW 1980, 339 (340)). Die Haftung der Mitgesellschafter beschränkt sich auf den sie treffenden Verlustanteil, wobei der Ausfall eines Gesellschafters auf die zahlungsfähigen Gesellschafter umzulegen ist. Gleiches gilt bei den gem. § 426 Abs. 2 auf den leistenden Gesellschafter übergegangenen Forderungen (vgl. BGHZ 103, 72 (77 ff.) = NJW 1988, 1375; aA Habersack AcP 198 (1998), 152 (166 f.): für Anwendung von § 774 Abs. 1 statt § 426 Abs. 2).

2. Gesetzlich begründete Gesellschaftsschulden. Bei Begründung von Gesellschaftsschulden durch Gesetz – insbes. nach den §§ 823 ff. – scheidet eine Vertretung der nicht handelnden Gesellschafter per se aus. Aufgrund der für die Außen-GbR geltenden akzessorischen Gesellschafterhaftung haften die Gesellschafter persönlich uneingeschränkt und akzessorisch auch für die kraft Gesetzes entstandenen Gesellschaftsverbindlichkeiten analog § 128 HGB (→ § 714 Rn. 16). Auf

das Vorliegen der für die Haftung erforderlichen Voraussetzungen in der Person des in Anspruch genommenen Gesellschafters kommt es nicht an. Ist die Gesellschaft einem Bereicherungsanspruch gem. §§ 812 ff. ausgesetzt, haften die Gesellschafter konsequent auch für diese Verbindlichkeit (so schon Flume BGB AT I 1 § 16 IV 6; Wiedemann GesR § 5 IV 1). Es ist auch keine Unterscheidung nach Art der Kondition möglich. Die akzessorische Haftung bestimmt sich nach der Hauptschuld, unabhängig von deren Art. Dies wird unterstützt durch eine Betrachtung der Rechtslage bei der OHG, an deren Haftung die Außen-GbR nunmehr nach der höchstrichterlichen Rspr. angenähert ist. Die Gesellschafter einer OHG haften akzessorisch für jede Art von Bereicherungsschulden (Hopt/Roth HGB § 128 Rn. 2; Oetker/Boesche HGB § 128 Rn. 18). Dieses Ergebnis ist zwecks Sicherstellung der Anspruchsdurchsetzung durch den Gläubiger angemessen, zumal jeder Gesellschafter einwenden kann, die Bereicherung sei im Gesellschaftsvermögen, bei ihm selbst oder bei einem seiner Mitgesellschafter weggefallen (BGHZ 61, 338 (344 f.) = NJW 1974, 451). Für Steuerschulden der Gesellschaft haften die Gesellschafter persönlich und unbeschränkt (BFH NJW-RR 1998, 1185; NJW 1990, 3294).

VI. Prozessuales

- 18 1. Zivilprozess.** Mit der Anerkennung der Rechtsfähigkeit für die Außen-GbR (→ § 705 Rn. 142) durch den BGH ist ihr höchstrichterlich auch die Parteifähigkeit (→ § 705 Rn. 150 f.) zuerkannt worden, soweit sie als Rechtsträgerin am Rechtsverkehr teilnimmt (vgl. § 50 Abs. 1 ZPO) (BGHZ 146, 341 (347) = NJW 2001, 1056; MüKoBGB/Schäfer Rn. 44 ff., § 705 Rn. 318 ff.). Damit ist die Außen-GbR als solche sowohl aktiv- als auch passiv parteifähig, kann also als Partei klagen und verklagt werden. Für den Aktivprozess, in dem Gesellschaftsforderungen eingeklagt werden, bedarf es daher der Konstruktion einer notwendigen Streitgenossenschaft nach § 62 ZPO nicht mehr (IE vgl. K. Schmidt NJW 2001, 993 (999 f.)). Die Prozessführungsbefugnis ist grds. Teil der Befugnis zur Geschäftsführung (vgl. § 709). Eine Ausnahme gilt für die Einzelprozessführungsbefugnis, zB bei der actio pro socio (→ § 705 Rn. 115 ff.) (MüKoBGB/Schäfer Rn. 45). Bei Passivprozessen besteht ebenfalls eine notwendige Streitgenossenschaft, wenn eine Gesamthandsschuld, also eine Gesellschaftsschuld, eingeklagt wird (MüKoBGB/Schäfer § 705 Rn. 330). Hingegen ist eine einfache Streitgenossenschaft (§ 59 ZPO) gegeben, wenn die Gesellschafter persönlich als Gesamtschuldner verklagt werden. Mit Anerkennung der Rechtssubjektivität der Außen-GbR ist allerdings auch ihre Parteifähigkeit analog § 50 Abs. 1 ZPO anzuerkennen (vgl. auch Timm NJW 1995, 3209 (3214)).
- 19 2. Vollstreckungsrecht.** Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 InsO ist die GbR insolvenzfähig (zur GbR im Insolvenzverfahren vgl. ausf. NK-BGB/Eckardt Anh. § 728). Bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes (Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO, ggf. Überschuldung gem. § 19 Abs. 3 InsO) steht den Gesellschaftsgläubigern nach § 13 Abs. 1 InsO ein Antragsrecht auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Gesellschaftsvermögen zu. Zum Antragsrecht der GbR wegen drohender Zahlungsunfähigkeit vgl. § 18 InsO. Die Insolvenzmasse bilden die zurzeit der Verfahrenseröffnung zum Gesellschaftsvermögen gehörenden und während des Verfahrens in dieses gelangenden Gegenstände (§ 35 InsO). Der Insolvenzbeschluss (§ 80 Abs. 1 InsO) sichert die geordnete Befriedigung und Gleichbehandlung der Gesellschaftsgläubiger. Einzelzugriffe nach dem Prioritätsprinzip sind dann ausgeschlossen. Die Geltendmachung der persönlichen Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten liegt allein beim Insolvenzverwalter (§ 93 InsO).
- 20** Die Vollstreckung in das Gesellschaftsvermögen erfordert nach dem Gesetz einen Titel gegen alle Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit (§ 736 ZPO). Nach neuerer Rspr. ist § 736 ZPO vor dem Hintergrund der Anerkennung der Parteifähigkeit der Außen-GbR zu lesen. Ein Titel ist danach entweder gegen alle Gesellschafter oder gegen die Außen-GbR als Gesamtheit der Gesellschafter erforderlich (BGHZ 146, 341 (357) = NJW 2001, 1056 (1059); Hensler/Strohn/Kilian Rn. 21 f.; MüKoBGB/Schäfer Rn. 53 ff.). Ein Urteil gegen die Außen-GbR ist auch ein Urteil gegen die gesamthänderisch gebundenen Gesellschafter (BGHZ 146, 341 (356) = NJW 2001, 1056 (1059); ebenso Habersack BB 2001, 477 (480)). Dabei wird der historische Sinn des § 736 ZPO vor allem darin erblickt, den Zugriff durch Privatgläubiger einzelner Gesellschafter abzuwehren (BGHZ 146, 341 (353) = NJW 2001, 1056 (1059 f.)). Streitig ist, ob eine Vollstreckung in das Gesellschaftsvermögen auch auf Grund eines gegen sämtliche Gesellschafter ergangenen Titels zulässig ist, der eine reine Privatverbindlichkeit der Gesellschafter betrifft (vgl. zur gesamten Problematik nur Erman/H. P. Westermann Rn. 11 ff. mwN; MüKoBGB/Schäfer Rn. 54 f.). Mit der rechtlichen Verselbstständigung der Außen-GbR gegenüber ihren Gesellschaftern und der damit endgültig vollzogenen Trennung der Vermögensmassen ist das